



AUSZUG aus dem Beschlussregister des Stadtrates

Öffentliche Sitzung vom 11. Dezember 2019

TAGESORDNUNG: Gebühr für die Zurverfügungstellung von städtischem Material

DER STADTRAT,

Auf Grund der Verfassung, Artikel 41, 162 und 170 § 4;

Auf Grund der Artikel 35 und 193 des Gemeindedekretes;

Auf Grund der Finanzlage der Stadt;

Nach Durchsicht des durch den Finanzdirektor erstellten Legalitätsgutachtens vom 28. November 2019;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss;

b e s c h l i e ß t
mit 14 JA-Stimmen gegen 5 NEIN-Stimmen (CSP),

Artikel 1 – Begriffsbestimmungen

- a) Kollegium: das Gemeindegremium der Stadt Eupen;
- b) Liste der „städtischen Einrichtungen Eupens und der öffentlichen Behörden“:
 - die städtischen Dienste einschließlich der städtischen Schulen
 - die Autonome Gemeindegewalt TILIA
 - der Eupener Sportbund
 - der Rat für Stadtmarketing
 - der Tourist Info
 - das Kulturelle Komitee der Stadt Eupen
 - das ÖSHZ und das Altenpflegeheim
 - die Kirchenfabriken und die evangelische Kirchengemeinde Eupen - Neu Moresnet
 - die Heilige Familie der Franziskanerinnen
 - das Königliche Militärinstitut für Leibbeserziehung (K.M.I.L.E.)
 - die Polizeizone Weser-Göhl
 - die Arbeitsgemeinschaft Karneval Eupen-Kettenis
- c) Andere Gemeinden: Andere Gemeinden, die Material für eigene kommunale Veranstaltungen benötigen;
- d) Anerkannte karitative oder soziale Einrichtungen: Offizielle Einrichtungen, deren Tätigkeit darauf gerichtet ist, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sozialem Gebiet zu fördern;
- e) Eupener Vereinigungen: Jede juristische Person ohne Gewinnerzielungsabsicht, deren Sitz sich auf dem Gebiet der Stadt Eupen befindet und/oder die ihre Veranstaltungen vorwiegend auf dem Gebiet der Stadt Eupen ausübt und die als solche vom Gemeindegremium anerkannt ist;
- f) Andere öffentliche Behörden und Einrichtungen: Alle öffentlichen Behörden und Einrichtungen, die nicht unter vorgenanntem Punkt b) aufgeführt sind.
- g) Andere Vereinigungen: Jede juristische Person ohne Gewinnerzielungsabsicht und ohne Einnahmen für die betreffende

Anwesend:

Claudia Niessen
Vorsitzende

Philippe Hunger
Katrin Jadin
Catherine Brüll
Werner Baumgarten
Michael Scholl
Schöffen

Martin Orban
Joky Ortmann
Fabrice Paulus
Arthur Genten
Alexandra Barth-Vandenhirtz
Thomas Lennertz
Raphaël Post
Simen Van Meensel
Anne-Marie Jouck
Daniel Offermann
Lisa Radermeker
Jenny Baltus-Möres
Céline Schunck
Ratsmitglieder

Bemd Lentz
Generaldirektor

Entschuldigt:

Dr. Elmar Keutgen
Patricia Creutz-Vilvoye
Kirsten Neycken-Bartholemy
Alexander Pons
Nathalie Johnen-Pauquet
Thierry Dodémont
Ratsmitglieder

Franziska Franzen
Präsidentin des ÖSHZ
Beratendes Ratsmitglied

Veranstaltung, deren Sozialsitz sich nicht auf dem Gebiet der Stadt Eupen befindet und die ihre Veranstaltungen nicht vorwiegend auf dem Gebiet der Stadt Eupen ausübt, oder die nicht als Eupener Vereinigung vom Gemeindegremium anerkannt ist

Artikel 2 – Gegenstand der Verordnung

Zugunsten der Stadt wird für die Zeit vom 01. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2025 eine Gebühr erhoben auf die Zurverfügungstellung von städtischem Material.

Die Stadt genehmigt die Zurverfügungstellung von städtischem Material im Rahmen von öffentlichen Veranstaltungen der städtischen Einrichtungen und der öffentlichen Behörden, der anderen Gemeinden, der anerkannten karitativen Einrichtungen, der Eupener Vereinigungen, der anderen öffentlichen Behörden und Einrichtungen sowie der anderen Vereinigungen.

Das Kollegium kann die im vorstehenden Absatz genannte Genehmigung mit Begründung verweigern.

Privatpersonen oder kommerziellen Gesellschaften kann das städtische Material ausschließlich im Hinblick auf die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit im Rahmen von Veranstaltungen, Arbeiten und Umzügen zur Verfügung gestellt werden, wobei in diesem Fall ebenfalls die vorliegende Gebührenordnung greift.

Artikel 3 – Zahlungspflicht

Die Gebühr ist durch die Person zu entrichten, welche die Zurverfügungstellung des Materials beantragt.

Artikel 4 – Einreichen eines Antrags

§1: Der Antrag muss schriftlich mittels des Formulars „Antrag auf Zurverfügungstellung von städtischem Material“ eingereicht werden, welches auf der Webseite www.eupen.be heruntergeladen oder in Papierform im Technischen Dienst der Stadtverwaltung erhalten werden kann. Der Antrag muss spätestens 30 Tage vor dem Datum der gewünschten Zurverfügungstellung des städtischen Materials eingereicht werden; bei Nichteinhaltung dieser Frist kann der Antrag abgelehnt werden. Der Eingangsstempel des Technischen Dienstes ist für das Empfangsdatum des Antrags ausschlaggebend.

§2: Das Material wird prioritär den städtischen Diensten und den durch die Stadt organisierten Veranstaltungen zur Verfügung gestellt.

§3: Die Stadt kann in keinem Fall für die Folgen der Nichtverfügbarkeit des beantragten Materials verantwortlich gemacht werden, selbst wenn eine Bewilligung erteilt wurde.

§4: Die Stadt behält sich das Recht vor, die Zurverfügungstellung von Material

- zu verweigern oder vorzeitig zu beenden, wenn der Antragsteller das Material nicht mit gebührender Sorgfalt behandelt;
- zu verlängern bei hinreichend begründetem und unvorhersehbarem dringenden Bedarf.

Artikel 5 – Gebührenbefreiung

§1: Die Gebühr wird nicht gefordert von:

- den unter Artikel 1, Punkt b) definierten städtischen Einrichtungen und öffentlichen Behörden;

- anderen Gemeinden;
- anerkannten karitativen oder sozialen Einrichtungen;
- Eupener Vereinigungen

§2: Barrieren und Verkehrsschilder werden im Rahmen einer Veranstaltung der unter Artikel 1 definierten Einrichtungen und Vereinigungen kostenlos zur Verfügung gestellt, wenn dieses Material im Hinblick auf die Gewährleistung der Sicherheit benötigt wird.

Artikel 6 – Nicht vorgesehene Fälle

In allen Fällen, in denen die Handhabung betreffend einen Antrag auf Zurverfügungstellung von städtischem Material nicht durch die vorliegende Gebührenordnung abgedeckt ist, obliegt die Entscheidung dem Gemeindegremium.

Artikel 7 – Gebühr für die Zurverfügungstellung von städtischem Material

Gebühr des Materials und der städtischen Dienstleistungen für alle anderen öffentlichen Behörden, Einrichtungen und Vereinigungen :

- 1) Barrieren und Verkehrsschilder: pro Einheit pro Woche: 3,30 €
mit einem Mindestsatz von 20,70 €
- 2) Verkehrskegel: pro Kegel pro Woche: 1,10 €
mit einem Mindestsatz von 20,70 €
- 3) Sicherheitslampen: pro Lampe pro Woche: 20,70 €
- 4) Ausstellungswände: pro Ausstellungswand (2,50mx1,25m) pro Woche: 10,90 €

Folgende unter Punkt 5) bis 19) aufgeführte Gebühren werden festgelegt für eine Ausleihdauer von jeweils 4 aufeinanderfolgenden Tagen und jeder angefangenen Periode von 4 Tagen (einschließlich Abhol- und Rückgabetag):

- 5) Pflanzendekorationen (Ausleihe nur auf dem Gemeindegebiet möglich)
 - a) Gebühr pro Dekoration Bäumchen: 26,10 €
 - b) Gebühr pro Dekoration Blumenkästen: 43,50 €
- 6) Fahnen: pro Stück 4,40 €
- 7) Stühle: pro Stück 1,00 €
- 8) Müllfässer: pro Stück 10,90 €
- 9) Standrohr: pro Stück 120,70 €
- 10) Stromkasten: pro Gerät 163,20 €
(zzgl. Verbrauchskosten)
- 11) Stromverlängerung: pro Stück 12,00 €
- 12) Siegerpodest: 21,80 €
- 13) Fahnenmaste: pro Stück 16,30 €
- 14) kleiner Pavillon: pro Vermietung 64,40 €
- 15) Rednerpult mit Aufsatz und Eupener Wappen: 63,30 €
- 16) Rednerpult aus Holz mit Eupener Wappen: 63,30 €
- 17) Rednerpult mit integrierter Mikrofonanlage: 84,40 €
- 18) Städtische Bühne: pro Veranstaltung von maximal 3 Tagen 474,40 €

Des Weiteren gilt folgende Regelung:

- a) Die Bühne wird nur durch städtisches Personal transportiert sowie auf- und abgebaut
 - b) Vorab ist eine Kautions in Höhe von 652,60 € bei der Stadt zu hinterlegen.
- 19) Wahlurnen und Wahlkabinen: kostenlos

Artikel 8 – Kautio

§1: Ungeachtet der unter Artikel 7, 18 vorgesehenen Kautio für die Zurverfügungstellung der Bühne, die immer gefordert wird, kann das Kollegium vom Begünstigten eine Kautionshinterlegung fordern, deren Betrag durch das Kollegium frei festgelegt werden kann.

§2: In diesem Falle muss der Zahlungsbeleg der Kautio dem städtischen Bediensteten, der für die Zurverfügungstellung des städtischen Materials verantwortlich ist, vorgezeigt werden.

§ 3: Die Kautio muss spätestens 3 Werktage vor der Zurverfügungstellung des Materials auf dem Konto der Stadtverwaltung hinterlegt sein.

§4: Die Kautio wird dem Begünstigten innerhalb von 15 Tagen nach Zurverfügungstellung des städtischen Materials erstattet, es sei denn, der Bedienstete, der für den Unterhalt des Materials verantwortlich ist, stellt Schäden fest und erstellt hierzu einen Bericht an das Kollegium.

Artikel 9 – Indexierung der Sätze

Die Sätze sind an die Schwankungen des Indexes der Verbraucherpreise gebunden. Es erfolgt eine jährliche Indexanpassung.

Artikel 10 – Nutzung des städtischen Materials

§1: Die Nutzung des Materials geschieht mit der gebührenden Sorgfalt. Die Begünstigten respektieren die besonderen Bedingungen zur Nutzung oder zur Inanspruchnahme, die in besonderen Verordnungen festgehalten oder gegebenenfalls durch das Kollegium beschlossen worden sind. Ebenso respektieren sie die Anordnungen der Beauftragten der Verwaltung.

§2: Unabhängig von der Art des ausgeliehenen Materials haftet der Ausleiher hierfür von der Übernahme bis zur Rückgabe.

Nach der Rückgabe des zur Verfügung gestellten Materials wird eine Bestandsaufnahme (Zustandsbericht) durch den städtischen Bediensteten erstellt.

Jede Übertragung des Materials an Dritte ist strikt verboten.

Für jegliche Unfälle oder Schäden, die durch die Nutzung des geliehenen Materials hervorgerufen wurden, kann die Stadt Eupen in keinem Fall verantwortlich gemacht werden, in welcher Form auch immer.

§3: Außer gegenteiliger Bemerkung des Antragstellers bei Zurverfügungstellung des Materials wird dieses als Material in gutem Zustand betrachtet.

Im Falle einer Zustandsverschlechterung oder eines Verlustes des Materials werden die Kosten der Reparatur oder für den Ersatz dieses Materials beim Antragsteller eingefordert oder automatisch vom Betrag der Kautio abgehoben, wenn eine Kautio hinterlegt wurde. Ist dieser Betrag höher als die Kautio, muss der Mehrpreis durch die Nutzer beglichen werden.

Bei Beschwerden sind die Gerichtsbarkeiten des Bezirks Eupen zuständig.

§4: Jeglicher Transport von Pflanzen erfolgt in einem geschlossenen Fahrzeug. Die Veranstalter sind verpflichtet, die Pflanzen unter angemessenen Bedingungen zu halten. Bei Frost und Kälte werden keine Pflanzen zur Verfügung gestellt.

§5: Es ist verboten an den Ausstellungswänden etwas festzunageln oder anzuheften.

Die Antragsteller unterschreiben eine Erklärung, wonach sie die Stadt von jedweder Verantwortung für die Benutzung des Materials entbinden

Artikel 11 – Fälligkeit

Die Gebühr ist 30 Tage nach Inrechnungstellung zahlbar zu Händen des Finanzdirektors oder dessen Beauftragten.

Jede nicht beglichene Forderung bringt automatisch die Aussetzung jeder künftigen Zurverfügungstellung von städtischem Material an die betroffene Einrichtung und/oder an die physische Person mit sich, die den Antrag auf Zurverfügungstellung gestellt hat.

Artikel 12 – Beitreibungsverfahren

Im Falle der Nichtzahlung der Gebühr, wird der Schuldner durch einen Einschreibebrief zur Zahlung aufgefordert. Die diesbezüglichen Verwaltungskosten werden dem Gebührenpflichtigen berechnet.

In Ermangelung der Zahlung und wenn die Schuld fällig, liquide und erwiesen ist, schickt der Finanzdirektor einen durch das Kollegium mit einem Sichtvermerk versehenen und für vollstreckbar erklärten Zahlungsbefehl. Ein derartiger Zahlungsbefehl wird durch einen Gerichtsvollzieher urkundlich zugestellt. Diese Urkunde unterbricht die Verjährungsfrist. Eine Beschwerde gegen diesen Zahlungsbefehl kann innerhalb eines Monats nach der Zustellung durch eine Antragschrift oder eine Ladung eingereicht werden.

Die im ersten Absatz erwähnten Verwaltungskosten werden durch den gleichen Zahlungsbefehl eingetrieben.

Artikel 13 – Aufsicht

Gegenwärtiger Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Ausübung der allgemeinen Aufsicht übermittelt

Für den Stadtrat

Der Generaldirektor,
gez. Bernd LENTZ

Die Vorsitzende,
gez. Claudia NIESSEN

Für gleich lautenden Auszug:
EUPEN, den 16. Dezember 2019


Bernd LENTZ
Generaldirektor




Claudia NIESSEN
Bürgermeisterin

